



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

An alle Grundschulen (per OWA)  
An die Förderzentren (per OWA)

Cc  
Regierungen  
Staatliche Schulämter

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
III.1-BS7301.0/102/1

München, 16.03.2020  
Telefon: 089 2186 2476  
Name: Frau Wilhelm

**Information zu COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2);  
Schuleinschreibung im März 2020**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

mit kultusministeriellem Schreiben vom 11.03.2020 (Az. II.1-V7300/4/41/4),  
versandt am 13.03.2020, wurden Sie angesichts der aktuellen Ausbreitung  
des Coronavirus informiert, dass der Unterrichtsbetrieb an den Schulen und  
grundsätzlich auch die sonstigen Schulveranstaltungen bis einschließlich  
der Osterferien eingestellt werden. Im Übrigen nehmen wir auf die Allge-  
meinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom  
13.03.2020 (Az. G51-G8000-2020/122-65) Bezug, die Sie auf unserer  
Homepage unter  
[https://www.km.bayern.de/download/22796\\_20200313\\_allgemeinverfuegun\\_g\\_stmgrp\\_schulen\\_kitas.pdf](https://www.km.bayern.de/download/22796_20200313_allgemeinverfuegun_g_stmgrp_schulen_kitas.pdf) einsehen können.

Nachfolgend möchten wir Sie über die Schuleinschreibung, die gemäß § 2  
Abs. 2 Satz 1 der Grundschulordnung (GrSO) im März stattfinden soll, ge-  
sondert informieren:

Die Schuleinschreibung steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang zum Unterrichtsbetrieb, wird vom Betretungsverbot für Schülerinnen und Schüler nicht erfasst und findet daher vom Grundsatz her statt.

In der o. g. Allgemeinverfügung ist in der Begründung zu Ziff. 1.1 insbesondere klargestellt, dass die Nutzung des Schulgebäudes im Rahmen der Schuleinschreibung zulässig ist und sich die Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schulverwaltung weiterhin im Dienst befinden.

Angesichts der aktuellen Entwicklungen und der damit verbundenen Sondersituation sind jedoch Ausnahmen vom gewohnten Verfahren erforderlich. Bitte beachten Sie für die Schuleinschreibung im März 2020 im Hinblick auf die administrative Einschreibung sowie die pädagogische Feststellung der Schulfähigkeit daher Folgendes:

#### 1. Administrative Einschreibung

- ✓ Die Schuleinschreibung an den bayerischen Grundschulen und Förderzentren findet grundsätzlich unverändert im dafür vorgesehenen Zeitraum statt (vgl. § 2 Abs. 2 GrSO).
- ✓ Sollte zweifelhaft sein, ob bzw. ab wann das Schulgebäude für die Schuleinschreibung genutzt werden kann, klären Sie dies bitte unmittelbar mit dem zuständigen Gesundheitsamt.
- ✓ Die persönliche Anmeldung des Kindes durch mindestens einen Erziehungsberechtigten ist nicht erforderlich.
- ✓ Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind für das Schuljahr 2020/2021 telefonisch oder schriftlich (auch per Mail) an.
- ✓ Die Erziehungsberechtigten übermitteln der Schule die erforderlichen Anmeldeunterlagen fristgerecht auf dem Postweg, per E-Mail oder auch persönlich.

#### 2. Pädagogische Feststellung der Schulfähigkeit

- ✓ Die Pflicht zur Teilnahme des Kindes an einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit (vgl. § 2 Abs. 3 GrSO) entfällt vom Grundsatz her. Im begründeten Einzelfall können von der Schule und den Erzie-

hungsberechtigten dafür jedoch auch organisatorische Lösungen gefunden werden, die den Anforderungen des Infektionsschutzes genügen.

- ✓ Die Aufgabe der Schule, die Eltern im Vorfeld der Einschulung zu beraten, bleibt unberührt. Die Beratung erfolgt telefonisch oder auf Wunsch der Eltern auch persönlich.
- ✓ Da auch der Bogen Informationen für die Grundschule (sog. Übergabebogen), der den Eltern vom Kindergarten ausgehändigt wird, wichtige Hinweise zur Schulfähigkeit des Kindes geben kann, sind die Eltern auf die Möglichkeit der Weitergabe dieser Unterlage an die Schule ggf. nochmals gesondert hinzuweisen. Eine Verpflichtung der Eltern zur Vorlage des Übergabebogens ist wie bisher nicht möglich.
- ✓ Die schulische Aufgabe der Beratung und Empfehlung gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Kinder, die zwischen dem 01.07. und dem 30.09. sechs Jahre alt werden (Einschulungskorridor). § 2 Abs. 4 GrSO gilt in diesen Fällen unverändert. Die Beratung erfolgt telefonisch, per Mail oder auf Wunsch der Eltern auch persönlich.
- ✓ Der 14.04.2020 als diesjähriges Fristende für die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten zur Inanspruchnahme des Einschulungskorridors behält unverändert Gültigkeit.

Etwaige Fragen zum Infektionsschutz an der Schule stimmen Sie bitte unmittelbar mit dem zuständigen Gesundheitsamt ab. Das Staatliche Schulamt steht Ihnen als Ansprechpartner für schulorganisatorische und fachliche Fragen zur Verfügung.

Informationen, ob und ggf. in welcher Form den Erziehungsberechtigten Angebote zur Feststellung der Schulfähigkeit des Kindes zu einem späteren Zeitpunkt und nach Abschluss der administrativen Einschreibung gemacht werden können, sind mit Blick auf die allgemeine Lage zum Coronavirus derzeit leider nicht möglich.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass mit dem Ziel der Klarheit für Eltern, Schulen und Kindertageseinrichtungen und angesichts der organisatorischen Planungserfordernisse für das Schuljahr 2020/2021 trotz der aktuel-

len Herausforderungen eine fristgerechte Schulanmeldung auch in 2020 notwendig ist.

Bitte informieren Sie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise und nach Möglichkeit schriftlich über die Regelungen und Hinweise zur Schuleinschreibung 2020. Dieses Schreiben wird auch auf der Homepage des Staatsministeriums eingestellt.

Für Ihr Engagement, die Schuleinschreibung trotz besonderer Herausforderungen auch in 2020 reibungslos zu gestalten, danke ich Ihnen sehr herzlich!

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Gremm', written in a cursive style.

Walter Gremm

Ministerialdirigent